



## Eberhard Gienger: Berlin Aktuell

Liebe Leserinnen und Leser,

zum ersten Mal in fast 19 Jahren, die ich dem Deutschen Bundestag angehöre, haben wir eine Sitzungswoche vorgezogen. Die heute endende Sitzungswoche haben wir an Stelle einer Sitzungswoche im März angesetzt, weil uns die Überprüfung der Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie und unserer bisher beschlossenen Hilfsmaßnahmen wichtig ist. Wir sorgen so auch für eine schnelle Umsetzung der Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 3. Februar 2021 (u.a. Kinderbonus, Corona-Zuschuss, weitere „Kultur-Milliarde“). Auch durch die Anpassung des Infektionsschutzgesetzes in Bezug auf die fortgeltende epidemische Lage, sorgen wir für mehr Rechtsklarheit. Der Deutsche Bundestag ist der Ort, an dem die unterschiedlichen Interessen des Landes zusammenkommen und über den richtigen politischen Weg diskutiert wird. Diesem Anspruch wollen wir auch und gerade in der Pandemie gerecht werden.

Jede und jeder von uns spürt die wachsende Ungeduld und Ermüdung nach fast einem Jahr Pandemie. Ich selbst würde gerne auch

mal wieder mit meiner Frau oder Freunden essen gehen, beim Einzelhändler um die Ecke einkaufen oder mir die Haare schneiden lassen. Lockerungen und Öffnungen kämen aber angesichts der unklaren Lage bei den Virus-Mutationen zu früh. Es wäre schade und nicht zu vermitteln, wenn wir wegen zu frühen Öffnungen wegen einer dritten Welle in wenigen Wochen bereits wieder in einen neuen Lockdown gehen würden.

Dennoch wollen wir verantwortungsvolle Perspektiven für Pflege- und Altenheime, Kitas, Schulen und nicht zuletzt für den Einzelhandel aufzeigen. Bei dauerhaft sinkenden Infektionszahlen brauchen wir transparente und verlässliche Kriterien für flexible Öffnungsschritte. Effektiver Gesundheitsschutz und nachhaltige wirtschaftliche Erholung müssen Hand in Hand gehen. Daran arbeiten wir!

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende!

Ihr

Eberhard Gienger

## **Gesetz zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei.**

In erster Lesung haben wir einen Gesetzentwurf beraten, mit dem das überwiegend aus dem Jahr 1994 stammende Bundespolizeigesetz modernisiert wird. Konkret geht es darum, die Aufgaben der Bundespolizei moderat auszuweiten – hierzu wird eine Zuständigkeit für Strafverfolgung und Abschiebung unerlaubt eingereister Personen geschaffen. Außerdem erhält die Bundespolizei neue und im digitalen Zeitalter notwendige Befugnisse v.a. im Bereich der Gefahrenabwehr. Abschließend werden die Datenschutz-Regelungen an geänderte Anforderungen etwa durch Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts oder des EU-Datenschutzes angepasst.

## **Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (EpiLage-Fortgeltungsgesetz).**

Mit dem Gesetzentwurf, den wir aus der Mitte des Bundestags eingebracht und in erster Lesung beraten haben, wird sichergestellt, dass die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit notwendigen Regelungen über den 31. März 2021 hinaus gelten. Die Regelungen zur epidemischen Lage sollen über den 31. März hinaus gelten. Der Bundestag muss künftig durch einen eigenen Beschluss alle drei Monate das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite feststellen, sonst gilt die Feststellung als aufgehoben. Einen solchen Beschluss über die Fortgeltung der

epidemischen Lage von nationaler Tragweite werden wir im März fassen.

Pandemierelevante Verordnungsermächtigungen und Rechtsverordnungen knüpfen nur noch an die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite an und treten nicht mehr spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 bzw. 31. März 2022 außer Kraft.

Wir unterstreichen damit: Auch die Regelungen der Bundesländer, welche sie politisch mit der Bundeskanzlerin vereinbaren und dann jeweils in Landesverordnungen umsetzen, können nur auf Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages überhaupt Rechtsgeltung entfalten. Den Rahmen setzt der Deutsche Bundestag, die Details regeln die Regierungen. Dieses bewährte Prinzip unseres demokratischen Rechtsstaates setzen wir auch in der Krise um.

Des Weiteren konkretisieren wir die Rechtsgrundlage für die Impfverordnung, indem konkrete Impfziele als Orientierungsmerkmale für die Ständige Impfkommision geregelt werden und diese bei beschränkter Verfügbarkeit von Impfstoffen bei notwendigen Priorisierungen zu berücksichtigen sind. Zudem wird die Regelung in § 56 IfSG entfristet, aber von der Feststellung der epidemischen Lage durch den Bundestag abhängig gemacht: Dies betrifft den Entschädigungsanspruch für Verdienstaufschlag bei Schließung von Schulen, Kindergärten und Behinderteneinrichtungen. Schließlich enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Pflege, u.a. die Möglichkeit, Begutachtungen zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit ohne Hausbesuch

durchzuführen.